

# RS Vwgh 2013/9/19 2011/01/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/03 Personenstandsrecht

## Norm

AVG §6 Abs1;

PStG 1983 §26a Abs1;

PStG 1983 §46 Abs2a;

PStG 1983 §59a Abs1;

1. AVG § 6 heute

2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/01/0144 E 19. September 2013 RS 1

## Stammrechtssatz

Für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft war die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die (ausdrücklich) von den Antragstellern begehrte Begründung einer eingetragenen Partnerschaft vor dem Standesamt (bzw. Standesamtsverband) kam mangels gesetzlicher Grundlage für eine Zuständigkeit des Standesamtes nicht in Betracht. Infolge des ausdrücklichen Antrages kam auch eine Weiterleitung gemäß § 6 Abs. 1 AVG nicht in Betracht. Für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft war die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die (ausdrücklich) von den Antragstellern begehrte Begründung einer eingetragenen Partnerschaft vor dem Standesamt (bzw. Standesamtsverband) kam mangels gesetzlicher Grundlage für eine Zuständigkeit des Standesamtes nicht in Betracht. Infolge des ausdrücklichen Antrages kam auch eine Weiterleitung gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG nicht in Betracht.

## Schlagworte

Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011010150.X01

## Im RIS seit

29.10.2013

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)